

Satzung des Förderkreises des Gymnasiums zu Sankt Katharinen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Förderkreis des Gymnasiums zu Sankt Katharinen in Oppenheim e.V.“.
2. Er ist eine Vereinigung der Freunde, Lehrer, Schüler und Ehemaligen des Gymnasiums zu Sankt Katharinen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt das Gymnasium zu Sankt Katharinen ideell und materiell in seiner Bildungs- und Erziehungsaufgabe und fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl Ehemaliger und Freunde der Schule.
2. Der Verein sieht einen besonderen Schwerpunkt in der Unterstützung von Projekten, die den Schülern des Gymnasiums mittelbar oder unmittelbar in ihrer schulischen oder nachschulischen Laufbahn nützen.
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt diese Zwecke sowohl unmittelbar als auch dadurch, dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

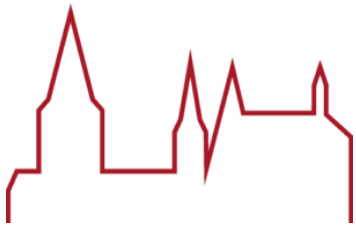
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat) und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung kann auch ohne Schriftform, also auch in Textform oder online erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Austritt aus dem Verein kann durch textliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.
- 3.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6 Vorstand

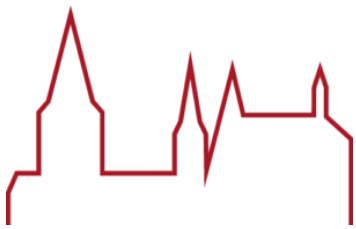
1. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt bzw. berufen werden.
2. Der Vorstand des Förderkreises besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem und 2. Kassierer und dem 1. und 2. Schriftführer sowie dem jeweiligen Schulleiter des Gymnasiums und seinem Stellvertreter. Die beiden Vorsitzenden dürfen dem Kollegium des Gymnasiums zu St. Katharinen nicht angehören.
3. Der jeweilige Schulleiter und sein Stellvertreter sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden und die beiden Kassensführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vertretung erfolgt jeweils durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem Kassensführer.
Im Innenverhältnis darf jedoch der zweite Vorsitzende oder der zweite Kassensführer nur tätig werden bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. des ersten Kassensführers.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung oder Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Schulleiternbeirat entsendet einen Vertreter in den Vorstand, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

§ 7 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt. Sie wird in Abstimmung mit der Schulleitung innerhalb eines Geschäftsjahres für das jeweils abgeschlossene Vorjahr anberaumt.
Zur Tagesordnung gehören regelmäßig der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die Mitglieder zu versenden und auf die Homepage des Vereins zu stellen. Stellt ein Mitglied bei seiner Beitrittserklärung Antrag auf Ladung per Post, so hat die Ladung insoweit auf dem Postweg zu erfolgen. Die Ladungen erfolgen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postadresse.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen worden ist. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.



6. Bei der Versammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstands kann auch als Blockwahl stattfinden, sofern hierzu ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
7. Beschlüsse, die die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Mitglieder des Vereins, die das Ansehen des Vereins oder des Gymnasiums zu Sankt Katharinen oder seiner Angehörigen in ernster Weise schädigen, können von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig sein.
3. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung kann sich das betreffende Vorstandsmitglied verteidigen. Die Mitgliederversammlung kann danach den Ausschluss beschließen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Wird der Verein aufgelöst, so wird das vorhandene Vermögen dem Schulträger des Gymnasiums zu Sankt Katharinen zur Verfügung gestellt. Es ist ausschließlich und unmittelbar für dieses Gymnasium zu verwenden.

Oppenheim, den 03. April 2025